

15. Ist bei Einbringung eines Grundstücks nebst dem darauf befindlichen Elektrizitätswert in eine Aktiengesellschaft die Reichsstempelabgabe von Grundstücksübertragungen (Tarifur. 11b RStempG. vom 15. Juli 1909) auch auf denjenigen Teil des Entgelts zu erstrecken, welcher auf die mitübertragenen Außenleitungen und Transformatoren entfällt?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 8. Juli 1913 i. S. Landesfiskus von Els.-Lothr. (Bekl.) w. D. Kraftwerke Aktiengesellschaft (Kl.). Rep. VII. 213/13.

- I. Landgericht Mülhausen i. G.
- II. Oberlandesgericht Colmar.

Die klagende Aktiengesellschaft ist durch notariellen Vertrag vom 1. August 1910 gegründet worden. Zu den Gründern gehörte die Stadtgemeinde M. Diese brachte als Sacheinlage unter anderem die sämtlichen zum Betriebe der M.'er Elektrizitätswerke bestimmten Grundstücke ein, zu deren Auflassung an die neue Gesellschaft sie sich im Vertrage verpflichtete. Die zum Vertrag erhobene Landes-

und Reichsstempelabgabe wurde mit der vorliegenden Klage teilweise zurückgefordert. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht, unter Zurückweisung der Berufung im übrigen, den beklagten Fiskus zur Zahlung von 61919,²¹ M an die Klägerin verurteilt. In der zugesprochenen Summe ist ein Betrag von 23419,²¹ M enthalten, der von der erhobenen Reichsstempelabgabe von Grundstücksübertragungen auf die dabei mit angelegten Leitungen und Transformatoren entfällt. Nur in diesem Punkte hat der beklagte Fiskus die Entscheidung mit der Revision angefochten, aber ohne Erfolg.

Gründe:

„Der Beklagte gründet die erhobene Reichsstempelabgabe auf Tarifnr. 11b RStempG. vom 15. Juli 1909, wonach zu besteuern sind „Beurkundungen der Übertragung des Eigentums an . . . Grundstücken . . ., soweit sie zum Gegenstande haben: das Einbringen in eine Aktiengesellschaft“. Wenn in den Leitungen und Transformatoren nur Zubehör, nicht Bestandteile (sei es auch unwesentliche Bestandteile) der eingebrachten Grundstücke oder eines davon zu erblicken sind, so ist der hierauf fallende Teil des Entgelts für die Einbringung bei Berechnung der gedachten Abgabe nicht mit anzusetzen. Daß nach § 926 BGB. das dem Auflassenden gehörende Grundstückszubehör in der Regel durch die Auflassung mit dem Grundstück in das Eigentum des Erwerbers übertragen wird, ist für die stempelrechtliche Beurteilung ohne Bedeutung. Für die Stempelabgabe kommt nur die Übertragung des Eigentums an Grundstücken, an „unbeweglichen Gegenständen“ (Abs. 2 Tarifnr. 11b) in Betracht. Zubehör aber können nur bewegliche Sachen sein (§ 97 BGB.), woran durch die Vorschrift des § 926 nichts geändert wird. Auf dem Standpunkte, daß die Stempelabgabe nicht auf das Entgelt für das Grundstückszubehör zu erstrecken ist, steht denn auch, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, der Bundesrat; vgl. dessen Beschluß vom 23. Mai 1912 unter IX, 1 (Loeck, Reichsstempelgesetz 11. Aufl. S. 101).

Bestandteile einer Sache sind diejenigen körperlichen Gegenstände, welche entweder von Natur miteinander eine Einheit bilden, oder mit einander in eine derartige Verbindung gebracht worden sind, daß sie fortan eine einzige Sache darstellen (Entsch. des RG.'s in Zivils.

Bd. 63 S. 173, 418, Bd. 69 S. 152). Die Annahme, daß eine Verbindung solcher Art zwischen einer Sache und einem Grundstück oder dem darauf errichteten Gebäude bestehe, mag nicht notwendig dadurch ausgeschlossen sein, daß sich die Sache auf einem anderen Grundstück befindet. Namentlich mögen nach den Umständen des Einzelfalles Maschinen, die der Herstellung von Waren dienen und hierzu mit dem Fabrikgebäude, in dem diese Herstellung betrieben wird, in entsprechende Verbindung gebracht sind, als Bestandteile dieses Gebäudes und damit des Grundstücks, auf dem es steht, zu gelten haben, auch wenn sie auf einem fremden Grundstück aufgestellt und mit diesem fest verbunden sind; vgl. Entsch. Bd. 61 S. 188. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um Maschinen solcher Art und überhaupt nicht um Maschinen, sondern um Anlagen, die der Fortleitung und Verteilung der im Fabrikgebäude hergestellten elektrischen Kraft dienen. Eine natürliche Einheit besteht zwischen diesen Anlagen und dem Fabrikgebäude selbstverständlich nicht. Allerdings ist aber das Leitungsnetz, wie das zur Erfüllung seines Zweckes notwendig war, mit dem Fabrikgebäude in Verbindung gesetzt, und zwar nach der Feststellung des Berufungsgerichts in „eine aus Klemmen und Schrauben bestehende Verbindung, die jederzeit mit Leichtigkeit ohne Verletzung der Schaltanlage und Drähte gelöst werden kann“. Auch durch solche Lockerheit und leichte Lösbarkeit der Verbindung wird die Annahme, daß zwei oder mehrere Sachen infolge ihrer Verbindung miteinander ihre Selbständigkeit verloren haben und in eine höhere Einheit aufgegangen sind, nicht notwendig ausgeschlossen (Entsch. Bd. 69 S. 152). Andererseits hat aber auch nicht jede Verbindung notwendig diesen Verlust der Selbständigkeit für die verbundenen Sachen zur Folge. Es kommt hierfür ganz auf die Umstände des Falles und auf die hierauf beruhende Verkehrsauffassung an. Wie in § 97 Abs. 1 Satz 2 BGB. für die Frage, ob eine Sache zu einer anderen (der Hauptsache) im Verhältnisse des Zubehörs steht, die Verkehrsauffassung als maßgebend bezeichnet ist, so muß ihr auch für die Frage, ob zwischen mehreren Sachen durch ihre Verbindung eine Einheit in dem vorhin angegebenen Sinne begründet ist, entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts erstreckt sich im vorliegenden Falle das Leitungsnetz des eingebrachten Elektrizitätswerks

auf eine Entfernung von mehreren hundert Kilometern von dem Gebäude, worin die Kraft erzeugt wird. Im Hinblick hierauf sowie auf andere tatsächliche Umstände, unter denen immerhin auch die erwähnte lose Verbindung mit dem Gebäude angeführt wird, stellt das Berufungsgericht fest, daß die Leitungsneze nebst dem zugehörigen Transformatoren im Verkehr als selbständige Sachen, nicht als Bestandteile des Gebäudes und damit des eingebrachten Grundstücks, angesehen werden.

Diese die Entscheidung tragende Feststellung beruht danach wesentlich auf tatsächlicher Grundlage. Daß sie von einer rechtsirrigem Auffassung beeinflusst sei, ist nach dem Ausgeführten nicht zuzugeben. Der V. Zivilsenat des Reichsgerichts hat allerdings in dem Urteil Entsch. Bd. 48 S. 267 ein Leitungsnetz, das ebenfalls dazu bestimmt war, den elektrischen Strom von der Zentrale aus den einzelnen Abnehmern zuzuführen, als Bestandteil des Grundstücks, auf dem die Zentrale stand, angesehen und hat dabei auf ein früheres Urteil des IV. Zivilsenats hingewiesen, wo die durch einen ganzen Gemeindebezirk sich erstreckende Röhrenleitung einer Gasanstalt in gleicher Weise beurteilt wird. In dem erstgenannten Urteil ist gesagt, jene Annahme treffe, wie nach Allgem. Landrechte, so auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche zu. Das letztere ist aber nur beiläufig mit herangezogen. Für die Entscheidung war das Allgem. Landrecht maßgebend. Aus diesem Grunde, der auch für das Urteil des IV. Senats zutrifft, würden jene Entscheidungen, auch wenn ihrer Begründung eine über den Einzelfall hinausreichende rechtsgrundsätzliche Bedeutung an sich beizumessen wäre, zu einer Anrufung der Vereinigten Zivilsenate (§ 137 GVG.) nicht nötigen. Solche Nötigung ist auch dem Urteile des V. Zivilsenats vom 18. Oktober 1905 Rep. V. 100/05 nicht zu entnehmen, wo eine aus Holzröhren bestehende Wasserleitung als (wesentlicher) Bestandteil des Brauereigrundstücks angesehen worden ist, obwohl sie sich über dessen räumliche Grenzen hinauserstreckte, weil bei der Verschiedenheit des Tatbestandes die Rechtsfrage nicht als dieselbe gelten kann. Übrigens mag darauf hingewiesen werden, daß der II. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem Urteile Entsch. Bd. 61 S. 24 die durch die Ortsstraßen gelegten Gasröhren als Bestandteile oder mindestens Zubehör dieser Straßen aufgefaßt und hierdurch ihre Eigenschaft als Bestand-

teile des Gasanstaltsgrundstücks verneint hat. Auch ist es nicht ohne Interesse, daß der VI. Zivilsenat in dem Urteile Entsch. Bd. 67 auf S. 233, und sogar unter Hinweis auf das vorhin erwähnte Urteil des V. Senats Bd. 48 S. 267, die zur Zuleitung des elektrischen Stromes an die Verbrauchsstellen bestimmten Leitungskabel „als Außenwerke der Erzeugungsstelle, als Bestandteile des Gesamtwerkes“ bezeichnet hat, was keineswegs gleichbedeutend ist mit Bestandteilen des Werkgrundstücks. Als Bestandteile des Elektrizitätswerks, der industriellen Anlage, des Unternehmens im Sinne der wirtschaftlichen Einheit, mögen auch im vorliegenden Falle die Leitungen nebst den zu ihnen gehörigen Transformatoren anzusehen sein. Daß sie aber Bestandteile des Grundstücks seien, auf dem der Strom erzeugt und von wo er durch sie verteilt wird, ist ohne Rechtsirrtum verneint worden.“